- 91. 1. Boransfehungen für ben Selbsteintritt bes Rommiffionars.
- 2. Pflichten bes Kommissionars, der einen Auftrag zum Ginlanf von vertretbaren Bertpapieren durch Abschlift des Geschäfts mit einem Dritten für Rechung des Kommittenten aussührt. Darf der Kommissionar über die eingefanften Stude verfügen? Folgen einer folden Bertfianna.
 - 3. Rechtliche Natur bes Kommissionsvertrages.
 - 4. Folgen verspäteter Ansführung des Kommissionsanftrages. H.G.B. §§ 400 Abs. 1. 402. 405. 384 Abs. 2. 385 Abs. 1. 396. Depotgeses §§ 3. 4. 7.

B.G.B. § 325 Abs. 1. 323 Abss. 1, 3. 812. 818. 819.

- I. Civiljenat. Urt. v. 28. Januar 1903 i. S. M. M. & Co. (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. I. 296/02.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Auf telegraphisches Angebot erklärte sich ber Kläger am 3. ober 4. Januar 1900 bamit einverstanden, daß die Beklagte brei Stück Hansakure zum Preise von je 1240 M für ihn taufe. Durch Brief

vom 6. Januar schrieb Beklagte an Rlager: "Wir erlauben uns, Ihnen hierdurch höfl. mitzuteilen, daß die Ihnen verkauften St. 8 Hansakure geliefert sind, und sehen wir baber Ihren gefl. Dispositionen betr. Abnahme ber Stude gern entgegen." Es folgte ein Brief ber Beklagten vom 15. Januar, enthaltend bie Mitteilung an ben Rläger: "Daß wir mit Bergnügen bereit find, die an Sie vertauften 3 Sanfafure gegen mäßigen Einschuß zu ftunden", und auf einen Brief bes Rlägers vom 17. Januar, in welchem fich biefer mit bem "Borfchlag" ber Beklagten einverftanden erklärte, antwortete Beklagte am 18. f. Mts.: "Antwortlich . . . bitten wir um gefl. Zusendung von M 1500 bar, und find wir bann gern bereit, Ihnen bie Stude jug. ufancieller Lombardzinsen einstweilen zu ftunden." Der Rläger zahlte am 9. Februar 1500 M auf Girotonto für die Beklagte ein, beren Empfang Diese durch Brief vom 13. Februar mit dem Hinzufügen bescheinigte, daß fie den Betrag dem Rlager gutgebracht, ihn dagegen für geleistete Rubufe mit 300 M belaftet habe. Ein Brief ber Beklagten an ben Rläger bom 28. Februar enthielt die Mitteilung, bag ber Rurs ber Rure bon 1025 auf 750 heruntergegangen fei, und ichloß mit ber Bitte, ber Ordnung wegen zur Sicherheit weitere 1500 M in bar ober in borfengangigen Effetten zu fenben.

Nach mehrfachen Wieberholungen biefer Bitte vertaufte ber Rlager Ende April einen Sansakur an Ab. R. in S. und ersuchte telephonisch die Beklagte, einen der bei ihr lagernden Kure an R. gegen Rahlung auszuliefern. Beklagte verweigerte bies und erklärte, baß bas gange Depot gelöft werben muffe. Der Rlager reifte barauf am 3. Mai nach Berlin und ersuchte hier die Beklagte um Berausgabe ber brei Rure gegen Rahlung ber Restlaufsumme; Betlagte erklärte fich zur Herausgabe außer ftanbe, ba bas Depot bei G. S. D. jr. in S. liege. Nach feiner in erfter Inftanz unbeftritten gebliebenen Behauptung bat hierauf der Rläger um Angabe der Stückenummern, und ba diefe nicht angegeben werden konnten, nach Einzahlung von 1500 M um fofortige Mitteilung bes Stüdeverzeichnisses, um Rusendung von 2 Stücken nebst Abrechnung an ihn und Aushändigung bes britten Stücks an R. Ein Stückeverzeichnis erhielt ber Rlager vor Ablauf bes 7. Mai nicht (ber 6. Mai 1900 war ein Sonntag). Durch einen vom 7. Dai batierten, nach seiner Behauptung am 7. Mai abends nach 9 Uhr zur Post gegebenen Brief schrieb Rläger der Beklagten, daß er, nachdem sie bis dahin die Nummern der für ihn gekauften drei Hansakure nicht mitgeteilt habe, auch die Ablieferung der von ihm an R. weiter verkauften Kure (sic) nicht ersfolgt sei, die für ihn gemachte Anschaffung als für ihn nicht mehr zu Recht bestehend ansehe und die Beklagte ersuche, 3000 M nebst Kinsen ihm sofort wieder zu behändigen.

Am 9. Mai trafen bann bei bem Kläger von S. H. D. jr. zwei Hansature, Rr. 573 und 749, mit einer Rachnahme von 180,75 M ein, die der Rläger einlöfte, und ferner ein Brief von R. bes Inhalts, bağ ihm ein Rux von S. H. D. jr. ausgehändigt worden fei. Beigefügt war ben zwei Ruren Nr. 573 und 749 eine Berechnung, wonach ber Kaufpreis für die drei Kure auf 3726,25 M beziffert, die Rubuge von 300 M hinzugerechnet, und im gangen ber Betrag von 3911,50 M als gezahlt in Abzug gebracht war. Durch Brief vom 9. Mai zeigte Rlager ber Bellagten an, bag er bie Rure Rr. 573 und 749 mit einer Nachnahme von 180,75 M, die er unter Borbehalt aller Rechte eingelöft, empfangen habe. Der Brief enthielt ferner die Erklärung, daß Rläger nicht ben geringsten Unlag habe, irgend etwas von seinen Behauptungen gurudzunehmen, die Keftstellung, welchen Berlauf die Angelegenheit genommen habe, und ben Hinweis barauf, bag, wie fich aus bem Rux Nr. 749 ergebe, diefer erft am 17. Marg 1900 in ben Befit von G. S. D. jr. übergegangen sei. Nach Empfang eines Briefes ber Beklagten vom 12. Mai verlangte der Kläger burch Brief vom 25. Mai, indem er die empfangenen zwei Rure zur Berfügung ftellte, Burudzahlung von 3180,75 M nebft näher angegebenen Rinfen.

Auf die sodann im Dezember 1900 erhobene Klage wurde Bestlagte vom Landgericht verurteilt, gegen Rückempfang der zwei Hansasture Kr. 573 und 749 an Kläger 3180,75 M nebst 4 Prozent Zinsen auß 1500 M seit 9. Februar 1900, auß 1500 M seit 3. Mai 1900 und auß 180,75 M seit 9. Mai 1900 zu zahlen.

Geftüt war die Klage darauf, daß die Beklagte den enthaltenen Auftrag nicht ausgeführt habe, in zweiter Linie auf den § 4 des Depotgesetzes, und auf diese letztere Gesetzesbestimmung gründete sich auch die Entscheidung des Landgerichts.

In der Berufungsinstanz bestritt die Beklagte, am 3. Mai 1900 vom Kläger zur Einreichung des Stückeverzeichnisses aufgefordert

worden zu sein, und vertrat die Ansicht, daß die Erklärung des Klägers vom 7. Mai verfrüht gewesen sei. Sie machte ferner geltend, daß der Kläger durch die vorbehaltlose Annahme der beiden ihm übersandten Kure und Zahlung der Nachnahme das Geschäft genehmigt habe. Behauptet wurde von ihr, daß sie tatsächlich am Tage der Austragserteilung drei Hansakure gekauft und der Firma S. H.D. jr. für den Kläger in Depot gegeben habe.

Bom Kläger wurde entgegengehalten, Beklagte habe weber zur Zeit der Auftragserteilung noch zu der Zeit, als seine Zahlungen erfolgt seien, Kuxe angeschafft und an S. H. D. jr. geliefert, und wenn sie Kuxe angeschafft haben sollte, so seien dies andere gewesen, als die später gelieferten.

Das Berufungsgericht änberte nach Beweisaufnahme das landgerichtliche Urteil dahin ab, daß es die Beklagte nur zur Zahlung von 2684,18 M nebst näher angegebenen Zinsen gegen Rückempfang der beiden Hansauge Nr. 573 und 749 verurteilte und den Kläger mit seiner Wehrforderung abwies.

Bom Reichsgericht ist die Revision der Beklagten zurückgewiesen, und auf die Anschließung des Klägers auf vollständige Zurückweisung der Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil erkannt worden, aus folgenden

Grünben:

"Vom Berufungsgericht werden die Verhandlungen der Parteien im Januar 1900 dahin aufgefaßt, daß die Beklagte die ihr erteilte Einkaufskommission durch Selbsteintritt ausgesührt habe. Die weiteren Erwägungen, mit denen es seine Entscheidung begründet, sind im wesenklichen folgende. Beklagte selbst behaupte, daß sie infolge des vom Kläger erhaltenen Auftrags am 3. oder 4. Januar 1900 drei Kuxe angeschafft und dei S. H. D. jr. in H. sür den Kläger in Depot gegeben habe; wäre dies richtig, so würden diesenigen drei Kuxe die für den Kläger angeschafften gewesen sein, welche nach Ausssage des Beugen D. die Beklagte am 3. Januar 1900 von der Firma W. & Co. angekauft habe; diese drei Kuxe seien, wie sich serner aus der Aussage des D. ergebe, nicht dieselben, welche hinterher von der Beklagten teils an den Kläger selbst, teils an dessen Order geliefert worden sein; auch im Prozesse habe, wiewohl vom Kläger die Lieferung unrichtiger Stücke gerügt worden sei, die Beklagte sich nicht bereit

erflärt, die brei von 2B. & Co. eingekauften Stude nachzuliefern: bas Gericht erachte es banach für unzweifelhaft, daß biefe Stücke fich nicht mehr im Gewahrsam von S. B. D. jr. befänden, sondern Beflagte darüber anderweit verfügt habe; hierzu sei die Beklagte nicht befugt gewesen; ber Rommiffionar burfe - verwiesen wird hierbei auf bie unter dem Titel "Börsen und Banken" in den Preuß. Jahrb. 1891 Bb. 68 S. 876 fig. veröffentlichte Abhandlung von L. Goldschmidt ohne Genehmigung bes Kommittenten nicht über bas für biefen eingekaufte ober an diesen verkaufte Gut verfügen; das sei ber Rechtszustand vor Erlaß des sog. Depotgesetes vom 5. Juli 1896 gewesen, und baran sei auch burch bieses Geset nichts geanbert worben; übrigens sei auch nach ben Briefen ber Parteien vom Januar und Februar 1900 die Annahme gerechtfertigt, daß der Kläger die drei Kure gemäß 88 1204. 1205 Abf. 1 B.G.B. ber Beklagten verpfändet habe und badurch mittelbarer Besitzer und somit auch Gigentilmer ber brei Rure geworden fei; Beklagte habe fich außer frand gefett, ben Bertrag zu erfüllen, ber Rlager fei baber nach & 325 B.G.B. jum Rücktritt vom Vertrage berechtigt, indes nur bezüglich zweier Kure, weil er nur zwei bon ben gelieferten Ruxen gurudzugemahren bereit fei; fo fei bie Rechtslage, wenn die Wahrheit der oben erwähnten Behauptung der Beflagten unterftellt werbe: anderenfalls wurde bas Berbalten ber Beklagten, die am 6. Januar 1900 angezeigt habe, daß die Kure geliefert seien, ben Tatbestand bes Betruges begründen, und barauf ber Rläger (mit ber angegebenen Beschräntung) seinen Unspruch flügen können.

Gegenüber ber hier wiedergegebenen Begründung des Berufungsurteils hat die Revision nur geltend gemacht, daß dem Kläger, wenn er Eigentümer der bei S. H. D. ir. in Depot gegebenen Kure geworden sei, nur ein Schadensersatzanspruch, und nicht der in der Klage erhobene Anspruch zustehe.

Dieser Angriff ift indes schon beshalb versehlt, weil die Aussführung des Berufungsgerichts, an die er anknüpft, sich nicht halten läßt. Nicht zu beanstanden ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte, wenn von ihr am 3. oder 4. Januar drei Kure angeschafft und für den Kläger bei S. H. D. jr. in Depot gegeben worden seien, hinterher über diese für den Kläger in Depot gegebenen Kure anderweit verfügt habe. Dann konnte aber das Berufungsgericht bei der gleichen Unterstellung nicht auch annehmen — was

überdies von keiner Seite behauptet worden war —, daß der Kläger in der näher angegebenen Weise Eigentümer der Kuxe geworden sei; benn zur Boraussetzung hatte dies, daß sich die Beklagte noch am 9. Februar 1900 im mittelbaren Besitz der Kuxe befand, weil nach den vorliegenden Verhandlungen frühestens an diesem Tage der Kläger seine Zustimmung zu der nach Ansicht des Berufungsgerichts von der Beklagten vorgeschlagenen Kfandrechtsbegründung erteilt hat.

Rgl. übrigens Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 43 Nr. 48.

Bei der weiteren Sachbeurteilung wirft fich zunächst die Frage auf, ob ber Begrundung bes Berufungsurteils in ihrem Ausgangsvuntt beizutreten ift, und dies muß verneint werben, so bag babingestellt bleiben kann, ob bas Berufungsgericht von seiner Borausfetjung aus mit Recht zu ber bon ihm gefällten Entscheidung gelangt ift. Für unrichtig zu erachten ist die Annahme bes Berufungsgerichts. bag die Beklagte bie ihr erteilte Gintaufstommiffion burch Gelbfteintritt ausgeführt habe. Es mag bavon abgesehen werben, bag nicht feststeht, ob zur Reit ber Erteilung ber Kommission bei Sansakuren ein Börsen- ober Marktpreis amtlich festgestellt wurde, und es beschalb (§ 400 Abs. 1 S.G.B.) ungewiß ist, ob ein gesetliches Recht ber Bellagten zum Selbsteintritt bestand. Bestand es nicht, fo tonnte mit ausbrücklicher ober ftillschweigenber Austimmung bes Rlägers bie Beklagte bennoch felbst eintreten, ba in biefer Sinficht bas Befet ber Bertragsfreiheit teine Schrante zieht; die Borfchrift des § 402 S.G.B. trifft bie Bestimmung bes & 400 Abs. 1 nicht. Ru beachten ist aber, bag nach & 405 S.G.B., wenn ber Kommissionar bie Ausführung ber Kommission anzeigt, ohne ausbrücklich zu bemerken, daß er selbst eintreten wolle, dies als Erklärung gilt, daß die Ausführung burch Abschluß bes Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung bes Rommittenten erfolgt sei. Erforderlich ist banach für ben Gelbsteintritt eine ausbrückliche barauf gerichtete Billenserklärung, und an einer solchen fehlt es im vorliegenden Falle. Auf Angebot ber Beklagten hatte fich der Kläger damit einverstanden erklärt, daß sie für ihn brei Sanfakure kaufe, und wenn barauf die Beklagte anzeigte, bag bie bem Rlager "vertauften" Ruge geliefert feien, fo offenbarte biese in der Anzeige enthaltene ganz beiläufige Bezeichnung der Kure teinen Vertragswillen; fie gab ihn jebenfalls nicht in unzweideutiger Weise tund, sondern mußte mehr ben Eindruck erwecken, daß die Beklagte sich nur juristisch ungenau ausgedrückt hatte und nichts weiter hatte sagen wollen, als daß ihr die auftragsgemäß für den Kläger gekauften Luze geliefert seien; und dasselbe gilt von der Wiederholung der Bezeichnung in dem Briefe vom 15. Januar 1900.

Ist somit ber richtige Ausgangspunkt für die Entscheidung ber, daß die Beklagte erklärt hatte, die ihr erteilte Einkaufskommission durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung des Rlägers ausgeführt zu haben, so erweist sich nach dem sonst gegebenen Sachverhalt nicht nur die Revision der Beklagten als unbegründet, sondern auch die Anschließung des Klägers als begründet. Es steht fest, daß entweder die Beklagte zwar im Januar 1900 drei Kure für den Kläger angeschafft hatte, dann aber über die sür den Kläger angeschafften Stücke anderweitig versügt und sich dadurch außer stand geset hat, sie dem Kläger zu liesern, oder die Anzeige vom 6. Januar 1900 der Wahrheit nicht entsprach, in Wirklichkeit vielmehr keine Kure für den Kläger eingekauft worden waren.

Ift bas erftere ber Fall, fo ift junächft bie Borfchrift bes § 384 Abs. 2 S.G.B. in Betracht zu ziehen, nach welcher ber Kommissionär bem Kommittenten basjenige herauszugeben hat, was er aus ber Geschäftsbesorgung erlangt hat. Für ben Kommissionar, ber einen Auftrag zum Einkauf von vertretbaren Wertpapieren burch Abschluß bes Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung des Rommittenten ausführt, ergibt fich aus biefer Vorschrift die Verpflichtung, biejenigen Stude, die er von dem Dritten erworben hat, an den Rommittenten herauszugeben, und folglich die Berpflichtung, bis zur Berausgebung bie Stude für ben Rommittenten in Bermahrung zu behalten. Das Gegenteil darf nicht etwa aus ben Bestimmungen ber 18653 und 4 bes Depoigesetes vom 5. Juli 1896 gefolgert werden. Es ift weber in bem Gefete gesagt, noch ergibt es fich aus bem Inhalt jener Be- . stimmungen felbst, bag fie in irgend einer Richtung an bie Stelle allgemeiner Rechtsgrundsate ber Kommission tretende Sonderbestimmungen für die Kommiffion jum Gintauf vertretbarer Wertpapiere sein sollen, sie erscheinen vielmehr als Sonderbestimmungen. durch die für das Gebiet ihrer Anwendung die dem Kommissionär obliegende Berpflichtung lediglich verschärft wird. Der einen Auftrag jum Ginkauf von vertretbaren Wertpapieren ausführende Rommiffionar foll, sofern nicht der Kommittent darauf verzichtet, verpflichtet sein und

in der im § 4 des Gesetzes bestimmten Weise vom Kommittenten dazu angehalten werden können, ein Verzeichnis der Stücke zu übersenden, und mit der Übersendung soll, vorausgesetzt daß der Kommissionär über die verzeichneten Stücke zu versügen berechtigt ist, nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes die Wirkung verknüpst sein, daß das Eigentum an ihnen auf den Kommittenten übergeht, sosen nicht der Eigentumszübergang schon vorher stattgesunden hatte. In dieser Bestimmung des § 7 zeigt sich der alleinige Zweck der in den §§ 3 und 4 gegebenen Borschriften, die sich sonach nur als Vorschriften darstellen, durch welche für die Kommission zum Einkauf vertretbarer Wertzpapiere das sonst gestende Recht der Kommission ergänzt wird.

Ugl. auch die Begründung zum Entwurf des Depotgesetzes. 71 fla.

Dem & 4 bes Depotgesehes ift baber teineswegs ber positive Rechtsfat zu entnehmen, daß ber Kommittent das Geschäft als für feine Rechnung geschloffen gelten laffen muffe, wenn ihm ber Rommiffionar innerhalb ber vorgeschriebenen Frist ein Berzeichnis folcher feiner Berfügungsberechtigung unterliegenden Stude, wie er fie einzukaufen beauftragt war, übersendet, gleichviel ob die verzeichneten Stude diejenigen find, ober nicht find, bie er bei ber Ausführung bes Auftrage für Rechnung bes Rommittenten erworben hatte. Bare bies Rechtens, fo würde bas fog. Depotfigen eine unverfängliche Sache fein. Dem Kommissionar wurde es unverwehrt sein, sich durch alsbalbige Wiederveräußerung der fur Rechnung bes Kommittenten erworbenen Baviere für seine Aufwendung bezahlt zu machen, bemnächst Bapiere gleicher Art zu einem niedrigeren Breise wieder einzufaufen und gleichwohl feinem Auftraggeber ben erften Erwerbsbreis in Rechnung zu ftellen. Daß bies bas Befet hat gestatten wollen, ist nicht anzunehmen.

Der jetzt erkennende Senat hat auch schon unter der Herrschaft des früheren Rechts, in einem Urteil vom 2. Dezember 1880,

Entsch, bes R.G.'s in Civils. Bb. 5 Nr. 1, sich grundsählich bahin ausgesprochen, daß bei einer Kommission zum Einkauf von Effekten der Kommittent einen Anspruch auf Lieferung der für seine Rechnung gekauften Stücke habe. Offen gelassen wurde indes die Frage, ob eine Verfügung des Kommissionärs über die eingekauften Stücke ein Vertragsbruch auch dann sei, wenn sie "unter

sofortiger Ergänzung aus dem sonstigen vorhandenen Effektendestande oder doch unter fortdauernder Ergänzungszulänglickeit und Bereitsschaft dieses Bestandes geschieht", und über diese Frage braucht auch im gegenwärtigen Fall nicht entschieden zu werden, weil eine Einredebehauptung, die zu ihrer Beantwortung hätte Veranlassung geben können, nicht vorgebracht worden ist. Hervorzuheben ist nur, daß diesenigen Erwägungen des Urteils vom 2. Dezember 1880, die das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs, wie es durch Art. 376 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesethuchs geregelt war, zur Vorausssehung hatten (a. a. D. S. 5 Abs. 3), sich mit Rücksicht auf die im § 405 H.B. vom 10. Mai 1897 getrossene Bestimmung für das heutige Recht nicht verwerten lassen.

Dem Ausgeführten nach liegt für den zunächst hier vorausgesetzen Fall die Sache so, daß die der Beklagten obliegende Leistung
infolge eines Umstandes, den sie zu vertreten hat, unmöglich geworden
ist, daß aus diesem Grunde, und weil der Kommissionsvertrag, unbeschadet des aus § 396 H.B. sich ergebenden Widerrufsrechts des
Kommittenten, entweder als ein auf Geschäftsbesorgung gerichteter
Dienstvertrag, oder als ein Werkvertrag, jedensalls mithin als ein
gegenseitiger Vertrag anzusehen ist,

vgl. Denkschrift zum Entwurf bes Handelsgesethuchs S. 232; Cosack, Lehrb. des Handelsrechts 5. Aufl. § 43 II. 16 (S. 226); Staub, Kommentar zum Handelsgesethuch 6. und 7. Aufl. Anm. 13 und 19 zu § 383,

ber Kläger nach § 325 Abs. 1 Sat 3 und § 323 Abs. 1 Sat 1 B.G.B. geltend machen kann, daß die Beklagte ihren Anspruch auf Zahlung der Provision und Ersat ihrer Aufwendungen verstoren habe, und daß deshalb ferner der Kläger auf Grund des § 323 Abs. 3 und des § 812 B.G.B. besugt ist, das an die Beklagte Sezahlte zurückzusordern. Auch die Zinsen, die das Landgericht ihm zuerkannt hat, kann er fordern, die Zinsen für die Zeit vor der Klagerhebung, wenn nicht auf Grund des § 819, so doch auf Grund des § 818 Abs. 1 B.S.B., da unbedenklich angenommen werden kann, daß die Beklagte von dem empfangenen Gelde Ruhungen gezogen hat, die nicht geringer sind als die zugesprochenen Zinsen. Die Forderung des Klägers ist auch nicht deshalb zum Teil underechtigt, weil er nicht bereit ist, den auf seine

Anweisung von der Beklagten an R. gelieferten Kuz zurückzugetvähren. Die Anweisung des Klägers konnte nur so gemeint sein, daß einer der für ihn angeschafften Kuze an R. ausgehändigt werden solle. Hat die Beklagte einen anderen Kuz aushändigen lassen, so kann sie dassit den Kläger nicht verantwortlich machen. Der Kläger würde nur, da er auf diesen Kuz keinen Anspruch hatte, verpflichtet sein, eine ihm aus dem Kuzverkauf an R. erwachsene Bereicherung an die Beklagte herauszugeden. Bereichert aus dem Verkauf ist aber der Kläger nicht, weil unbestritten R. den Kauspreis an die Beklagte gezahlt hat.

Was der Kläger hiernach in dem zunächst unterstellten Fall sordern kann, das kann er auch dann fordern, wenn die Beklagte am 6. Januar 1900 in Wahrheit keine Kure für Rechnung des Klägers erworden hatte. Selbstverständlich war die Sinkaufskommission dahin aufzusassen, das der Sinkauf alsdald vorgenommen werden solle, eine erst im Wai 1900 erfolgte Anschaffung von Kuren braucht daher der Kläger nicht für seine Rechnung gelten zu lassen (§ 385 Abs. 1 H.G.B.), und die Rechtsfolge davon ist dann ebenfalls die, daß der Kläger, was er an die Beklagte gezahlt hat, nebst Zinsen zurücksverlangen kann, und daß er seinerseits genug tut, wenn er die beiden noch in seinen Händen besindlichen Kure zurücksicht.

Nicht entgegen endlich steht bem erhobenen Anspruche ber Umstand, daß ber Rläger bie ihm von S. H. D. jr. zugesandten Ruge unter Einlösung ber Nachnahme, mit ber bie Sendung belaftet war, angenommen hat. Bur Beit bes Empfangs biefer Senbung mar es nach bem vorliegenden Sachverhalt noch nicht zu Tage getreten, bag die Beklagte entweder den erhaltenen Auftrag nicht ausgeführt, ober über die für den Kläger erworbenen Kure anderweit verfügt hatte, und noch am Tage bes Empfangs hat, wie feststeht, ber Rlager ber Beklagten brieflich erklärt, baß bie Ginlöfung ber Nachnahmesenbung unter Borbehalt aller Rechte erfolgt fei. Danach lag in ber Annahme ber Senbung ein Rechtsverzicht bes Klägers nicht und auch nicht barin, bag er nach bem Empfang bes Briefes ber Beklagten pom 12. Mai 1900, in welchem biefe nach einem Bersuch, sich zu rechtfertigen, erklärt hatte, daß fie die Angelegenheit als erledigt betrachte, erst burch Brief vom 25. Mai 1900 bie ihm übersandten Rure gur Berfügung fiellte und bas von ihm Gezahlte gurudverlangte.

Seine bereits eine hinreichend beutliche Rechtsverwährung enthaltenben Erklärungen vom 9. Mai überhoben ihn der Verpflichtung, der Stellungnahme der Beklagten zu der Sache sofort zu widersprechen."